Zusammenhange mit diesem an die erste Kammer gelangten Decrete, und ich schlage daher der Kammer vor, daß nunmehr rücksichtlich dieser Petitionen der Beschluß gefaßt werde, sie an die erste Kammer abzugeben. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident D. Held: Im Uebrigen habe ich der Kammer mitzutheilen, daß die Abgg. Jacob aus Bautzen und Bretschneider, Ersterer wegen dringender Amtsgeschäfte und Letzterer wegen Unwohlseins, sich für die heutige Sitzung haben entschuldigen lassen. Zunächst hat nunmehr der Abg. Wigard wegen einer zu stellenden Interpellation das Wort.

Abg. Wigard: Es ist Ihnen, meine Herren, bereits durch die Zeitungen bekannt geworden, daß in diesen Tagen eine Versammlung der Deutschkatholiken, als deutschkatholisches Concil, stattgefunden hat, und daß zu derselben Zeit ebenfalls in Leipzig eine Tagsatzung des Vereins der freien Gemeinden abgehalten worden ist. Es ist Ihnen aber auch durch die Zeitungen gleichfalls bekannt geworden, daß man in Leipzig sechs Mitglieder dieser beiden Vereine, und zwar fünf Mitglieder der Tagsatzung des Vereins der freien Gemeinden und ein Mitglied des deutschkatholischen Concils, während der Verhandlungen aus Leipzig ausgewiesen hat. In gerechter Entrüstung — ich darf dieses Ausdruckes mich wohl bedienen — über ein solches ungastliches Verfahren in Sachsen ist darauf Seiten des deutschkatholischen Concils der Beschluß gefaßt worden, die Versammlung von Leipzig hinweg nach Cöthen zu verlegen, und die Tagsatzung des Vereins freier Gemeinden hat diesem von dem deutschkatholischen Concil gefaßten Beschlusse beigestimmt. Beide Versammlungen begaben sich nach Cöthen. Kaum waren sie daselbst angelangt, kaum hatte die allgemeine Verhandlung begonnen, als dieser vereinigten Versammlung durch den dessauischen Polizeicommissar die Mittheilung gemacht wurde, daß sowohl durch eine sächsische, als durch eine preußische Depesche die dessauische Regierung veranlaßt worden sei, die Verhandlungen sofort zu untersagen. Auf die Bemerkung des Vorsitzenden, ob hiergegen Recurs eingewendet werden könne, antwortete man mit Nein, und ebenso auf die weitere Anfrage: ob auch für den Fall, daß man dieser Anordnung nicht nachkomme, zu dem äußersten Mittel, zur Waffengewalt geschritten werden wolle, wurde mit einem bestimmten Ja geantwortet. Die Versammlung hat es unter diesen Umständen für angemessen erachtet, ihre Berathungen einzustellen, und darauf sowohl die gemeinschaftliche Berathung, als die des deutschkatholischen Concils, wie auch die der Tagsatzung des Vereins freier Gemeinden für geschlossen erklärt. Nun, meine Herren, wenn ich in Ihrer Mitte in dieser Angelegenheit das Wort ergreife, so werden Sie wohl von selbst voraussetzen, daß ich durch eine solche Gewaltmaaßregel nicht etwa überrascht bin. Ich gehöre glücklicher Weise für die gegenwärtigen Zeiten zu denjenigen, welche durch solche Maaßregeln nicht mehr überrascht werden können. Ich erwarte von dem gegenwärtigen Regierungssysteme nichts Anderes, als eben solche Maaßregeln, und darum war ich auch in diesen Tagen ebensowenig über eine andere Erklärung verwundert, welche vom Ministertische aus gegeben worden ist. In der gegenwärtigen Zeit, meine Herren, kann es sich nur mehr darum handeln, solche Maaßregeln der dermaligen Regierung zu constatiren, sie dem Volke vorzuführen und sich darauf zu beschränken, zu fragen, ob und welche Rechtsgründe für solche Maaßregeln vorhanden sind, um diese Erklärungen ad Referendum zu nehmen. In diesem Sinne, meine Herren, stelle ich folgende Anfrage an das Ministerium: 1. Auf welche gesetzliche Bestimmung stützt sich das Ministerium des Innern bezüglich der Ausweisungen der Herren Sachse und Uhlig aus Magdeburg, Balzer aus Nordhausen, der beiden Wislicenus und Schell aus München, aus Sachsen und namentlich aus Leipzig? 2., Ist es wahr, daß eine telegraphische Depesche der Königl. Sächsischen Regierung an die Anhalt-Dessauische Regierung die sofortige Einstellung der Verhandlungen des deutschkatholischen Concils und der Tagsatzung des Vereins freier Gemeinden verlangt hat, und auf welchen Rechtsgrund stützt sich die Königl. Sächsische Regierung hierbei? Das ist die Interpellation an das Ministerium. Ich habe aber mit dieser Interpellation eine andere an den Ausschuß für das Kirchenwesen zu verbinden. Es ist diesem Ausschuß bereits seit längerer Zeit eine Beschwerde der freien christlichen Gemeinden in Sachsen übergeben worden, ohne daß wir bis jetzt über diese so hochwichtige, nicht nur die Grundrechte, sondern auch das Rechtsgefühl eines jeden Staatsbürgers und eines jeden die religiöse Freiheit liebenden Mannes berührende Frage irgend eine Nachricht vernommen haben. Ich erlaube mir darum zugleich, die Frage an diesen Ausschuß anzuknüpfen, ob wir von ihm bald eine Vorlage über die Beschwerde der freien christlichen Gemeinden zu erwarten haben, oder wo nicht, welche Hindernisse vorhanden sind, daß der Bericht von Seiten dieses Ausschusses so lange auf sich warten läßt.

Vicepräsident D. Held: Von den beiden Fragen, welche der Abg. Wigard gestellt hat, wird die an die Regierung gerichtete auf verfassungsmäßigem Wege an das Gesammtministerium gelangen und die Beantwortung darauf zu erwarten sein. In Bezug auf die zweite Anfrage, welche der Herr Abgeordnete an den Ausschuß gerichtet hat, ist von dem Abg. Funkhänel ums Wort gebeten worden.

Abg. Funkhänel: In Bezug auf die an den Ausschuß für Kirchen- und Schulangelegenheiten gerichtete Anfrage des Abg. Wigard habe ich mich dahin zu erklären, daß schon die hohe Wichtigkeit der Angelegenheit, welche der Abg. Wigard erwähnt hat, — eine Wichtigkeit, die derselbe selbst anerkannte, — den Ausschuß veranlassen mußte, die Frage über die freien Gemeinden so gründlich als möglich zu erörtern. Der Ausschuß hätte nun gern seine Sitzungen rasch hintereinander abgehalten, um dem ihm in dieser Beziehung gewordenen Auf-

SLUB
Wir führen Wissen.